

Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund § 4 Abs. 1 Ziffern 8 und 9 und § 9 des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993(GVOBl. M-V S. 62), geändert durch § 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 747), (GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 2122 – 1) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.2003 folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

§ 1

Schlichtungsausschuss

1. Bei der Zahnärztekammer wird gemäß § 9 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 ein Schlichtungsausschuss gebildet.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei Mitglieder der Zahnärztekammer sein müssen, die durch die Kammerversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Daneben werden der Geschäftsführer der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Justiziar mit der allgemeinen Befähigung zum Richteramt als Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die Dauer ihrer Amtstätigkeit für die Zahnärztekammer gewählt.
3. Für jedes in den Schlichtungsausschuss gewählte Kammermitglied wird ein Stellvertreter durch die Kammerversammlung gewählt. Stellvertreter des Geschäftsführers der Zahnärztekammer ist der stellvertretende Geschäftsführer, Stellvertreter des Justiziar ist ein von der Kammerversammlung gewählter Vertreter mit der allgemeinen Befähigung zum Richteramt.
4. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung wird ein Vorsitzender durch den Schlichtungsausschuss für das jeweilige Schlichtungsverfahren gewählt.

§ 2

Aufgaben des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Dritten ergeben, beizulegen.

§ 3

Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

1. Ein Schlichtungsverfahren kann von jedem Kammermitglied oder Dritten bei Streitigkeiten mit Kammermitgliedern beantragt werden. Über die Zulässigkeit des Schlichtungsantrages entscheidet der Schlichtungsausschuss.
2. Der Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes und Beifügung der Unterlagen an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu richten.
3. Das Schlichtungsverfahren ist unzulässig, wenn
 - in der Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichts vorliegt,
 - in der Angelegenheit bereits ein ordentliches Gerichts- oder Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist oder

- das Verhalten einer Partei in amtlicher Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll.

4. Vor Eröffnung des Schlichtungsverfahrens ist von der antragstellenden Partei an die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eine Gebühr zu zahlen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

5. Der Schlichtungsausschuss eröffnet das Schlichtungsverfahren, wenn alle Beteiligten ihr Einverständnis mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens erklärt haben. Das Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten eröffnet werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

6. Über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 4 Schlichtungsverfahren

1. Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Beteiligten entscheidet der Schlichtungsausschuss, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Beteiligten die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat der Schlichtungsausschuss eine Güteverhandlung durchzuführen, wenn zumindest einer der Beteiligten die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

2. Die Beteiligten sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schlichtungsausschusses zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

3. Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Schlichtungsausschuss von einem Beteiligten vorgelegt werden, sind dem anderen Beteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich der Schlichtungsausschuss bei seiner Tätigkeit stützen kann, sind beiden Parteien zuzuleiten.

4. Soweit durch einen der Beteiligten ein mündlicher Verhandlungstermin beantragt wird, wird durch den Vorsitzenden zu einem geeigneten Zeitpunkt ein Verhandlungstermin bestimmt. Die Beteiligten sind zu dem Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch eingeschriebenen Brief zu laden. Die mündliche Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

5. Soweit der Schlichtungsausschuss es für erforderlich hält, können Zeugen oder Sachverständige zur Verhandlung geladen werden.

6. Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die mündliche Verhandlung möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt wird. Erweist sich eine Vertagung als notwendig, so soll der Vorsitzende in der Sitzung den Termin zur weiteren Verhandlung verkünden.

7. Der Schlichtungsausschuss ist zunächst bemüht, zwischen den Beteiligten zu vermitteln. Soweit eine gütliche Einigung misslingt, können sich die Beteiligten einem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses unterwerfen.

8. Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

9. Über die Güteverhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Beteiligten unverzüglich zuzustellen ist.

§ 5

Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus den selben Gründen abgelehnt werden, die nach den Vorschriften der § 41, 42 ZPO zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Bei einer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gilt § 43 ZPO entsprechend. Das Ablehnungsgesuch eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses ist innerhalb von zwei Wochen nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekannt werden der die Besorgnis der Befangenheit begründenden Umstände gegenüber dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses schriftlich zu erklären und zu begründen.

2. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung. An die Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt seine Stellvertreterin/ sein Stellvertreter.

3. Gegen den Beschluss, in dem das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann beim Widerspruchsausschuss der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

§ 6

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Abschluss eines Vergleiches, einem rechtswirksamen Schiedsspruch oder der Feststellung, dass das Schlichtungsverfahren gescheitert ist.

§ 7

Kosten

1. Die Beteiligten tragen ihre Kosten und die ihrer Rechtsbeistände selbst.

2. Der Schlichtungsausschuss ist gehalten, die den Beteiligten entstandenen notwendigen Kosten, zu denen auch die von der antragstellenden Partei gemäß § 3 Ziffer 4 zu entrichtende Gebühr sowie Kosten für die Einholung von Sachverständigengutachten gehören, bei dem Vergleichsvorschlag oder dem Schiedsspruch in entsprechender Anwendung der §§ 91, 92 ZPO zu berücksichtigen.

§ 8

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die zahnärztlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Entschädigung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses erfolgt nach der Reisekostenordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind wegen sämtlicher, ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Schlichtungsausschuss bekannt werdenden

Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss fort.

§ 9

Geltung der Zivilprozessordnung

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gemäß der §§ 1025 ff. ZPO finden auf das Schlichtungsverfahren ergänzend entsprechende Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung

Die Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern und im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern folgt. Gleichzeitig tritt die Schlichtungsordnung vom 26.11.1994 außer Kraft.

Schwerin, den 5. Dezember 2003

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Dietmar Oesterreich
Präsident